

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/23480, 19/24219, 19/24481 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung  
infolge der COVID-19-Pandemie  
(Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),  
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Anschlussregelungen für das am 31. Dezember 2020 auslaufende Kurzarbeitergeld für Unternehmen und Beschäftigte zu schaffen, die von der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen betroffen sind. Damit soll eine beschäftigungssichernde Brücke bis Ende des Jahres 2021 gebaut und darüber hinaus Anreize geschaffen werden, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2021 zu Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt schätzungsweise rund 460 Mio. Euro. Danach kommt es zu Mehrausgaben im Jahr 2022 in Höhe von rund 90 Mio. Euro, im Jahr 2023 in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Die Mindereinnahmen von 300 Mio. Euro im Jahr 2021 durch die Absenkung des Insolvenzgeldumlagesatzes werden durch eine höhere Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage in gleicher Höhe gedeckt.

## Finanzielle Effekte für den Haushalt der BA

Mehreinnahmen/Minderausgaben (–)/Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+)  
in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA	0	460	90	50	0
Davon Gesetzentwurf	0	350	10	10	0
Davon Änderungsantrag	0	110	80	40	0
Dar. Qualifizierung bei Kurzarbeit	0	110	80	40	0
Dar. Senkung Insolvenzgeldumlagesatz	0	300	0	0	0
Dar. Höhere Entnahme aus Insolvenzgeldrücklage	0	-300	0	0	0

Die Mindereinnahmen durch die Absenkung der Insolvenzgeldumlage können aus der Insolvenzgeldrücklage gedeckt werden, die sich entsprechend verringert.

Durch die Sonderregelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes in Fällen mit kollektivrechtlicher Beschäftigungssicherungsvereinbarung ergeben sich Mehrausgaben in geringfügiger Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Die Sonderregelung zur Ausweitung der Leistungsfortzahlung bei Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes (§ 421d Absatz 3 SGB III) führt im Jahr 2020 zu Mehrausgaben in geringfügiger Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Die durch die Entwicklung und den Betrieb eines Weiterbildungsportals entstehenden Kosten sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Bundesagentur für Arbeit, die sich erst im Anschluss an eine Projektdefinitionsphase bestimmen lässt. Je nach konkreter Ausgestaltung können sich bis Ende des Jahres 2023 Kosten höchstens im oberen einstelligen/unteren zweistelligen Millionenbereich ergeben. Die Kosten führen nicht zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Hierfür stehen Mittel aus der KI-Strategie der Bundesregierung zur Verfügung.

Durch die Verlängerung der Corona-bedingten Sonderregelungen im Elterngeld entstehende Mehrausgaben werden im Rahmen des bestehenden Haushaltsansatzes erbracht. Die Mehrausgaben, die im Bereich des Elterngeldes durch die Ausklammerungsmöglichkeit bei Corona-bedingten Einkommenseinbußen entstehen, sind aufgrund der Corona-bedingten Sondersituation nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie viele Elterngeldbeziehende von dieser Regelung betroffen sein werden und wie stark sich dies im Einzelfall auf die Elterngeldansprüche auswirken wird. Hinsichtlich der Regelung zur Anrechnung von Einkommensersatzleistungen ist von sehr niedrigen Betroffenenzahlen und Mehrausgaben höchstens im niedrigen einstelligen Millionenbereich im Bundeshaushalt auszugehen.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs im Saldo einmalig um knapp 100.000 Stunden.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Saldo zu zusätzlichem einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 320.000 Euro. Durch den Änderungsantrag entsteht ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 490.000 Euro. Gleichzeitig reduziert sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe durch die Vereinfachung von Hinzuverdienstregelungen beim Kurzarbeitergeld und die Entkoppelung der Regelungen für die Förderung von Qualifizierungen während der Kurzarbeit von den Regelungen zur Förderung der Weiterbildung Beschäftigter.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auf Bürokratiekosten entfallen insgesamt 810.000 Euro.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen in der Verwaltung zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 7,3 Mio. Euro. Durch den Änderungsantrag entsteht für die Verwaltung ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro. Gleichzeitig reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Vereinfachung von Hinzuverdienstregelungen beim Kurzarbeitergeld und die Entkoppelung der Regelungen für die Förderung von Qualifizierungen während der Kurzarbeit von den Regelungen zur Förderung der Weiterbildung Beschäftigter in nicht quantifizierbarer Höhe.

### Weitere Kosten

Die Wirtschaft wird durch die Möglichkeit, sich Beiträge zur Sozialversicherung für Beschäftigte, die während einer Phase von Kurzarbeit an einer Weiterbildung teilnehmen, erstatten zu lassen, um bis zu rund 50 Mio. Euro je Jahr – befristet für den Bezug von Kurzarbeitergeld bis zum 31. Juli 2023 – entlastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. November 2020

### Der Haushaltsausschuss

#### Peter Boehringer

Vorsitzender

#### Ekin Deligöz

Berichterstatlerin

#### Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

#### Michael Groß

Berichterstatter

#### Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatlerin

#### Otto Fricke

Berichterstatter

#### Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatlerin

